**Amtsblatt** der Stadt Monheim und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim und Verwaltungsgemeinschaft Telefon 0 90 91/90 91-0 Telefax 09091/9091-44 E-Mail: info@monheim-bayern.de Internet: http://www.monheim-bayern.de Medienzentrum Augsburg GmbH

Donnerstag, 24. Juni 2021 Nr. 25 Aktuelle Corona-

Erscheint nach Bedarf

#### Informationen Öffnung des Rathauses und der Tourist-Information Aufgrund der gesunkenen Infekti-

Nr. 1

onszahlen im Landkreis ist es grundsätzlich wieder möglich, das Rathaus und die Tourist-Information für den Kundenverkehr zu öffnen. Soweit möglich wird angeraten, Anfragen und Anliegen per Telefon oder E-Mail an die Stadt/Verwaltungsgemeinschaft Monneim zu übermitteln. Falls der Besuch unumgänglich ist,

ist der Zutritt zum Rathaus wie folgt geregelt: Der Zutritt ist nur mit FFP2-Maske möglich. Der Zutritt für die Bürger

ist über die rückwärtige Rathaustüre im Innenhof möglich. Der Ausgang befindet sich an der vorderen Rathaustüre zum Marktplatz hin (Einbahnverkehr!). Dieser Einbahnverkehr soll auch bei den Treppenhäusern gelten; eine entsprechende Kennzeichnung ist am Boden angebracht. Nach wie vor ist eine Registrierung

aller Besucher notwendig zur eventuellen Nachvollziehung von Kontakten. Hierfür ist ab sofort die Luca-App im Einsatz, die vom Bayer. Ministerium für Digitalisierung bayernweit eingesetzt wird: Registrieren und Einchecken ist möglich beim Besuch im Rathaus oder in der Tourist-Information. Der QR-Code zur selbständigen Erfassung befindet sich bei der Tourist-Information im Eingangsbereich und im Rathaus beim jeweiligen Fachbereich, der aufgesucht wird. Wer die App nicht

nutzen will oder kann, kann nach wie

vor in Papierform erfasst werden.

So funktioniert die App: Die Anwendung steht im Google Play-Store oder Apple App-Store kostenlos zum Download bereit. Am Eingang des Gebäudes bzw. beim jeweiligen Fachbereich findet sich der passende QR-Code. Weitere Fragen, Antworten und Informationen zur Luca-App finden sich unter www.luca-app.de. Wir weisen grundsätzlich darauf

hin, dass für eine Anmeldung zur Eheschließung eine Terminvereinbarung erforderlich ist. Auf der Homepage

www.monheim-bayern.de/ rathaus/verwaltung/ was-erledige-ich-wo

Ansprechpartner ersichtlich. In allen anderen Fällen, wenden Sie sich bitte an die Tel.-Nr. 09091 9091-0.

sind sämtliche Aufgabenbereiche und

Nr. 2 Sitzung des Stadtrates Am Dienstag, 29. Juni 2021, 19.00

#### **Uhr** findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Stadtrates statt. **Tagesordnung:**

1.2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Monheim; Gebührenerhöhung 2. Festlegung der im Haushaltsjahr

2022 durchzuführenden Tiefbaumaßnahmen 3. Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

## Sitzung des Stadtentwick-Nr. 3

Am Donnerstag, 1. Juli 2021, 19.00 Uhr findet in der Stadthalle Monheim die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt. **Tagesordnung:** 

lungsausschusses

1. Beschilderungskonzept: Präsentati-

on durch Firma Heindl und Diskus-2. Antrag zur Vermeidung von Hund-Mensch Konflikten, CSU-Stadtrats-

3. Maßnahmen zur Optimierung der Aufenthaltsqualität in Monheim für

Bürger und Gäste; aktueller Stand und Diskussion

4. Monheim summt: Vorstellung Ergebnisse Recherche "Optimale Beleuchtung für Insekten"; geplante

5. Antrag Beschaffung einer Notfall-

mappe für Monheim, Diskussion 6. Anfrage über Finanzierung bzw. Bezuschussung einer E-Bike-Ladestation auf Fl.-Nr. 196, Gemarkung Monheim (Treuchtlinger Straße 10) 7. Bekanntmachungen

#### Nr. 4 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezah-

#### fallsammelplatz Monheim Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße

Recyclinghof und Grünab-

Nr. 5

- 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet. Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren

ist bis November am Freitag von 14.00

sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie

auch unter www.awv-nordschwaben.de. Günther Pfefferer

Erster Bürgermeister

heim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim) A) VERWALTUNGSGEMEIN-

Verwaltungsgemeinschaft Mon-

SCHAFT MONHEIM Gemeinsame

#### Bekanntmachungen Auf die Gemeinsamen Bekanntma-

chungen wird verwiesen. Günther Pfefferer

Erster Vorsitzender B) GEMEINDE BUCHDORF

Bekanntmachung

#### über die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Pferdehaltung Mädeleswiesen" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

18.01.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Pferdehaltung Mädeleswiesen" beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die

Der Gemeinderat Buchdorf hat am

Flurnummern 1163 und 1161/2, Gemarkung Buchdorf. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, der nachfolgend abgebildet Das Gebiet des Bebauungsplanes ist

wie folgt umgrenzt: Im Norden durch die Fl.-Nr. 1164 (Grünland)

Îm Osten durch die Fl.-Nr. 39 (Baierfelder Straße)

Im Süden durch die Fl.-Nr. 1161 (Grünfläche) Im Westen durch die Fl.-Nr. 1119

(Wirtschaftsweg) jeweils Gemarkung Buchdorf Der Vorhabenträger beabsichtigt die

Errichtung einer Überdachung des bestehenden Reitplatzes auf Fl.-Nr. 1163, Gemarkung Buchdorf angrenzend zu bereits bestehenden Gebäuden zur Pferdehaltung. Im Plangebiet wird entsprechend der beabsichtigten Nutzung im Wesent-

lichen ein "Sonstiges Sondergebiet" (SO PV), Zweckbestimmung: Pferdehaltung gem. §11 BauNVO sowie private Grünflächen "Koppel" ausgewie-Die erforderlichen Ausgleichsmaß-

nahmen werden planintern auf Fl.-Nr. 1163, Gemarkung Buchdorf erbracht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Pferde-

haltung Mädeleswiesen". Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries

beauftragt. Die Beteiligung der Behörden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden durchgeführt. Der Gemeinderat hat sich am 22.03.2021 und 14.06.2021 mit den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange befasst und in seiner Sitzung vom 14.06.2021 den vorhabenbezo-

genen Bebauungsplan "Pferdehaltung

Mädeleswiesen" mit Begründung,

Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung gebilligt. Die Unterlagen liegen in der Zeit

Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer- Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden, jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Verwaltungsgemeinschaft Monheim Tel. 09091/90910, Gemeinde Tel. 09099/1261), öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemein-

vom 2. Juli bis einschließlich 2. Au-

de Buchdorf unter www.buchdorf.net, Wirtschaft und Bauen, Baugebiete eingestellt und zugänglich. Während der Auslegungsfrist kön-

nen Stellungnahmen bzw. Anregungen

und Bedenken schriftlich oder nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Zu dem Entwurf des vorhabenbezo-

genen Bebauungsplanes liegen die folgenden umweltrelevanten Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung in vollem Umfang eingesehen werden können: **Schutzgut Wasser** Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,

Schreiben vom 05.03.2021: Hinweise auf einschlägige Richtli-

nien/Verordnungen bzgl. Altlasten Hinweise zur Abwasserbeseitigung Hinweis auf zu beachtende Regelwerke/Arbeitsblätter zur Niederschlagswasserversickerung mit entsprechenden Maßnahmenempfehlungen (Durchführung Sickertest) Entsprechende Festsetzungs- und Hinweisvorschläge für die Bebauungsplanunterlagen zum Themenschwerpunkt "Niederschlagswas-Ingenieurbüro Eckmeier und Geyer

GbR, Nördlingen, Formblatt und Dokumentation zum durchgeführten Sickertest, Stand 14.05.2021: Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens - Ergebnis: die Versickerungsfähigkeit ist gegeben Alle Schutzgüter der Umwelt Umweltbericht in der Fassung vom

14.06.2021: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter der Umwelt (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgü-DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr

DIN 19731 Bodenschutz **Datenschutz** 

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE DAITING

Grob

# Verordnung über

### Nr. 1 die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Daiting

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Daiting folgende

Verordnung: Allgemeine Vorschriften § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und gust 2021 öffentlich bei der Gemein-Umfang der Reinhaltungs-, Reinide Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 gungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde § 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öf-

> fentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung. Gehbahnen sind a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrer-

der öffentlichen Straßen oder b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in ge-

schlossener oder offener Bau-wei-

se zusammenhängend gebaut ist.

verkehr) bestimmten, befe-

stigten und abgegrenzten Teile

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG). Reinhaltung der öffentlichen Straßen § 3 Verbote Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu

zu lassen. Insbesondere ist es verboten, a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;

verunreinigen oder verunreinigen

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu 2. neben öffentlichen Straßen

abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die den können, 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe

oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen. (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt. Reinigung

der öffentlichen Straßen § 4 Reinigungspflicht Zur Aufrechterhaltung der öffent-

lichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere, derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird,

so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann. Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlie-

ger, deren Grundstücke einem

öffent-lichen Verkehr gewidmet

sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen. Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nieß-braucher, die Dauerwohnund Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB. § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlie-

Grünstreifen.

Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den

b) bei Trockenheit zur Vermeidung von

übermäßiger Staubentwicklung zu

sprengen, wenn sie nicht staubfrei

ger die öffentlichen Straßen innerhalb

der in § 6 genannten Reinigungsflächen

zu reinigen. Sie haben dabei die Geh-

und Radwege und die innerhalb der

angelegt sind. c) von Gras und Unkraut zu befreien. d) insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

#### § 6 Reinigungsfläche (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwi-

schen der gemeinsamen Grenze

des Vorderliegergrundstücks mit

dem Straßengrundstück und ei-

ner parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in

### § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der **Vorder- und Hinterlieger**

einer Straßenkreuzung liegenden

Flächen.

Die Vorderlieger tragen meinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern Reinigungs¬pflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen

Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt. §8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei

**Vorder- und Hinterliegern** Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht

zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entschei-dung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind,

sondern dass die Zeitabschnitte in

demselben Verhältnis zueinander-

stehen, wie die Grundstücksflä-

#### Sicherung der Gehbahnen im Winter § 9 Sicherungspflicht Zur Verhütung von Gefahren für

Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1)

Leben, Gesundheit, Eigentum

oder Besitz haben die Vorder- und

### § 10 Sicherungsarbeiten Die Vorder- und Hinterlieger ha-

lage (§ 2 Abs. 3).

innerhalb der geschlossenen Orts-

ben die Sicherungsfläche an Werk-

tagen ab 7 Uhr und an Sonnund gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit Eigentum oder Besitz erforderlich Der geräumte Schnee oder die

### § 11 Sicherungsfläche Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb

der Räumung freizuhalten.

Eisreste (Räumgut) sind neben

der Gehbahn so zu lagern, dass

der Verkehr nicht gefährdet oder

erschwert wird. Abflussrinnen

Hydranten, Kanaleinlaufschächte

und Fußgängerüberwege sind bei

der in § 6 genannten Reinigungs-

fläche liegende Gehbahn nach § 2

§ 6 Abs. 2 gilt sinngemäß. Schlussbestimmungen § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

Abs. 2.

Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt. In Fällen, in denen die Vorschrif-

ten dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde

### vorbehalt erteilt werden. § 13 Ordnungswidrigkeiten Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG

auch zu treffen in Fällen, in de-

nen nach dieser Verordnung auf

Vorder- und Hinterlieger keine

Verpflichtung trifft. Die Entschei-

dung kann befristet, unter Bedin-

gungen, Auflagen oder Widerrufs-

kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 eine öffentliche Stra-

ße verunreinigt oder verunreinigen 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 oblie-

gende Reinigungspflicht nicht er-3. entgegen den §§ 9 und 10 die Geh-

bahnen nicht oder nicht rechtzeitig

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 23.11.2004 außer Kraft.

Daiting, 08.06.2021

**GEMEINDE** 

Wildfeuer

# Erster Bürgermeister